

## § 1 Allgemeines

- (1) Nachfolgende AGB sind die Grundlage für alle geschäftlichen Vorgänge, bei denen wir als LED Technologie Group GmbH von einem Auftraggeber (Kunde) zur Erbringung einer Leistung beauftragt werden.
- (2) Mit der Bestellung von Leistungen gelten die AGB vom Kunden als akzeptiert, sofern auf diese hingewiesen wurde und sie einsehbar waren. Sie sind automatisch auch ohne neuerlichen Hinweis die Grundlage für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen.
- (3) Abweichungen von diesen AGB werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn diese schriftlich zwischen den Vertragsparteien vereinbart worden sind, was auch für Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden gilt.
- (4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, diese durch ihren wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelungen zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes herbeigeführt wird. Das Gleiche gilt, falls ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist.
- (5) Sollten die gesetzlichen Vorschriften für den Verbrauchsgüterkauf aufgrund der gesetzlichen Voraussetzungen zwingend Anwendung finden, gelten vorrangig die gesetzlichen Bestimmungen in den Fällen, in denen hier genannte Regelungen diesen unzulässig entgegenstehen.

## § 2 Produkteigenschaften

- (1) Für die Angaben der Produkteigenschaften, Produktinformationen/-bilder und Lichtplanungsdateien sind allein die Hersteller verantwortlich.
- (2) Technische Änderungen sind innerhalb der üblichen Fertigungstoleranzen oder wenn sie der technischen Verbesserung der Produkte dienen zu akzeptieren.

## § 2 Angebote, Leistungsumfang und Vertragsabschluss

- (1) Unsere Vertragsangebote sind grundsätzlich freibleibend.
- (2) Angebotspreise beziehen sich nur auf die angegebenen.
- (3) Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung ist ausschließlich unsere Auftragsbestätigung maßgebend, welche vom Auftraggeber zu prüfen ist. Offensichtliche Irrtümer sprechen uns von jeglichen Leistungsverpflichtungen frei.
- (4) Teillieferungen sind im zumutbaren Umfang zulässig.
- (5) Die in Lichtplanungen/-berechnungen ausgewiesenen Ergebnisse sind kein Vertragsbestandteil und werden nicht von uns geschuldet.

## § 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Es gelten die bei Vertragsabschluss gültigen Preislisten oder projektspezifischen Angebotspreise zuzüglich der am Tage der Lieferung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Alle Preise verstehen sich ab Werk.
- (2) Grundsätzlich sind 50% der Auftragssumme als Anzahlung bei Bestellung und die Restsumme vor Auslieferung zu zahlen.
- (3) Bei Überschreitung der Zahlungsfrist gerät der Auftraggeber automatisch in Verzug. Unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender Ansprüche werden ab diesem Zeitpunkt Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz fällig.

## § 4 Aufrechnung und Zurückhaltung

Aufrechnung und Zurückhaltung sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die Aufrechnungsforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

## § 5 Musterprodukte

Kunden überlassene Musterleuchten sind innerhalb von 14 Tagen unbeschädigt an uns zurückzugeben. Andernfalls werden diese zum Listenpreis in Rechnung gestellt.

## § 6 Lieferort und Lieferfristen

- (1) Der Lieferort ist der Sitz des Auftraggebers.
- (2) Die Einhaltung von Lieferfristen setzt den rechtzeitigen Eingang aller vom Auftraggeber zu liefernden auftragsrelevanten Daten, das Einhalten vereinbarter Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen, sowie die Akzeptanz der Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Lieferfristen entsprechend. Sollte eine Lieferfrist in Verbindung mit einer Anzahlung vereinbart sein, so beginnt diese erst mit erfolgter Anzahlung.
- (3) Beide Parteien können ab einem Lieferverzug von 4 Wochen schriftlich vom Vertrag zurückzutreten, sofern der Grund nicht auf höherer Gewalt beruht. In diesem Fall verlängern sich die Fristen entsprechend.
- (4) Liegt das Nichteinhalten von Lieferfristen in Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, steht dem Kunden kein Recht auf Schadensersatz zu.

## § 7 Gefahrübergang und Entgegennahme

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und/oder Verlustes geht mit der Übergabe an die den Transport ausführende Person über.
- (2) Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Warensendungen nur durch von ihm bevollmächtigte Personen angenommen

werden. Ist keine bevollmächtigte Person zum vereinbarten Liefertermin an dem vereinbarten Lieferort anwesend oder zur Annahme bereit, hat er alle Mehrkosten für die erneute Anlieferung zu tragen.  
(3) Der Auftraggeber darf die Annahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

## § 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zum Ausgleich aller unserer Forderungen bleiben wir Eigentümer der von uns gelieferten Waren (Vorbehaltsware). Sie dürfen weder zum Gegenstand von Factoring oder Sale-and-Rent-Back-Verträgen gemacht, noch vom Auftraggeber verpfändet oder sicherungsübereignet werden.
- (2) Eine Weiterveräußerung durch den Auftraggeber ist nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb gegen Barzahlung oder unter Eigentumsvorbehalt zulässig. Die ihm hieraus zustehenden Forderungen gegen seine Abnehmer tritt er schon jetzt sicherheits- halber an uns ab. Eingriffe, auch drohende, Dritter in unsere Waren oder in uns sicherheits- halber abgetretene Forderungen sind uns unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbes. Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzuholen, wobei der Kunde zur Herausgabe verpflichtet ist. Die Rücknahme oder die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts erfordert von uns keinen Rücktritt vom Vertrag.

## § 9 Gewährleistung

- (1) Der Auftraggeber hat die Ware unverzüglich auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit hin zu überprüfen und offene Mängel innerhalb einer Frist von 5 Werktagen nach Annahme schriftlich anzuzeigen. Für versteckte Mängel gilt diese Frist ab Entdeckung.
- (2) Keine Mängelansprüche bestehen bei einer nur unerheblichen Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, unsachgemäßer Installation, nicht bestimmungsgemäßer Verwendung oder Änderungen an unseren Produkten.
- (3) Bei einer begründeten Mängelrüge sind wir - je nach unserer Wahl - zur Nacherfüllung in Form einer Nachbesserung oder Nachlieferung berechtigt. Hierbei eventuell anfallende Installationskosten sind vom Kunden zu tragen.
- (4) Liefern wir zum Zwecke der Nacherfüllung eine mangelfreie Sache, so hat der Auftraggeber die mangelhafte Sache herauszugeben. Selbiges gilt entsprechend für mangelhafte Bestandteile, wenn diese zur Nachbesserung durch mangelfreie ersetzt werden.
- (5) Sind wir nicht zur Nacherfüllung in der Lage oder gemäß § 439 Abs.3 BGB zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt oder tritt eine Verzögerung der Nacherfüllung über eine angemessene Frist hinaus ein, die wir zu vertreten haben oder schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, so ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen.
- (6) Etwaige gesetzliche Rückgriffsansprüche des Auftraggebers gegen uns bestehen nur insoweit, als die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Es bestehen darüber hinaus keine weiteren Rückgriffsansprüche, wenn der Auftraggeber mit seinem Abnehmer besondere Vereinbarungen im Sinne einer Garantie oder Kulanz getroffen hat, die über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehen.
- (7) Die Gewährleistungsfrist beträgt grundsätzlich 12 Monate ab Rechnungsdatum.
- (8) Die gesetzlichen Folgen einer Verletzung der kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht (gem. § 377 und § 378 HGB) bleiben hiervon unberührt.

## § 10 Haftung

- 1) Wir haften unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Für einfache Fahrlässigkeit haften wir – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden. Die Haftung ist begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch bis zu einem Betrag von EUR 5000.
- 3) Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter, ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – ausgeschlossen.
- 4) Eine weitergehende Haftung als in diesem Vertrag ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten jedoch nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z. B. gemäß Produkthaftungsgesetz) oder die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie.
- 5) Soweit die Haftung nach Ziffern 2 und 3 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen von uns.

## § 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus dem begründeten Vertragsverhältnis ist Kiel. Ausschließlicher Gerichtsstand bei Streitigkeiten ist Kiel.